

**Amtliche Bekanntmachung
der Kreis- und Hansestadt Korbach**

**HAUSHALTSSATZUNG
DER KREIS- UND HANSESTADT K O R B A C H
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	77.756.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.592.000 EUR
mit einem Saldo von	164.800 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	155.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	155.000 EUR

mit einem Überschuss von	319.800 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.551.900 EUR
--	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.771.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.269.000 EUR
mit einem Saldo von	- 15.497.600 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.300.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.300.000 EUR
mit einem Saldo von	12.000.000 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	54.300 EUR
--	------------

festgesetzt.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 15.300.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr Verträge abgeschlossen werden sollen und die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung anstehen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Haushaltsjahre

2028: 1.000.000 EUR.

(3) Gemäß § 103 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Magistrat ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen im Rahmen der vorstehenden Veranschlagung zu entscheiden.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 410 v. H. (Prozent)

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Korbach, 18. Dezember 2023

DER MAGISTRAT DER KREIS-
UND HANSESTADT KORBACH

gez. Friedrich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2, § 102 Abs. 4 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in den §§ 2, 3 und 4 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Korbach für das Jahr 2024 vorgesehene Kredite in Höhe von

15.300.000 €

(in Worten: Fünfzehnmillionendreihunderttausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

8.500.000 €

(in Worten: Achtmillionenfünfhunderttausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: Zweimillionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 18. Dezember 2023
-7.1 Az.: 3 m 10 c -
Dienstsiegel

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung
gez. Jürgen van der Horst“

Offenlegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 2. Januar 2024 bis einschließlich 10. Januar 2024 während der öffentlichen Dienstzeiten der Verwaltung beim Empfang der Stadtverwaltung, Gebäude A, Stechbahn 1, in Papierform zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ausdrücke sind gegen Kostenerstattung möglich.

Korbach, 21. Dezember 2023

DER MAGISTRAT DER KREIS-
UND HANSESTADT KORBACH
gez. Friedrich
Bürgermeister